

**Benutzerordnung für das Unterrichtsnetzwerk (03/18)
und die damit zusammenhängenden Computereinrichtungen am
Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasium Barmstedt**

Allgemeines

Das Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasium Barmstedt stellt seinen Schülerinnen und Schülern für schulische/unterrichtliche Zwecke ein Unterrichtsnetzwerk mit Computereinrichtungen und einen Zugang zum Internet zu Verfügung.

Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte wollen damit arbeiten, ohne an ein mutwillig oder aus Nachlässigkeit zerstörtes Gerät zu geraten. Die Ausstattung ist deshalb von jedem sachgerecht und sorgsam zu behandeln. Deshalb ist die Nutzung nur möglich, wenn die folgenden Regelungen anerkannt werden. Diese sind Teil der Schulordnung.

Die folgenden Regelungen gelten für schulische Endgeräte.

1. Der Nutzung des Unterrichtsnetzwerks und der Zugang zum Internet ist nur mit den persönlichen Zugangsdaten möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall haftet der registrierte Nutzer / die registrierte Nutzerin für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung seiner/ihrer Zugangsdaten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schulleitung oder der für das Unterrichtsnetzwerk verantwortlichen Personen mitzuteilen.
2. Die Computereinrichtungen dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft benutzt werden. Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen der Lehrkraft zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der Lehrkraft zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat die Kosten für die Instandsetzung zu tragen. Das Essen und Trinken in den Computerräumen ist verboten. Jeder Nutzer hinterlässt den PC-Arbeitsplatz in einem geordneten Zustand. Tische und Stühle sind auszurichten, die Tafel ist zu säubern.
3. Die Drucker sind nur nach Genehmigung der Fachlehrerin / des Fachlehrers zu benutzen. Störungen dürfen nur von einer Aufsichtsperson beseitigt werden. Beim Umgang mit Netzwerkdruckern ist auf Einsparung von Kosten zu achten.
4. Schülerinnen und Schüler sind für die Datensicherheit in ihren Ordnern selber verantwortlich. Nur im „Geschützt-Ordner“ und im „Download-Ordner“ können die Daten nicht von allen anderen angemeldeten Benutzern gelesen werden.
5. Die Computereinrichtungen und der Zugang zum Internet dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende, rassistische und politisch extreme Inhalte aufzurufen, zu versenden oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, sind diese wieder zu schließen und der Aufsichtsperson mitzuteilen. Eine Ausnahme ist die gezielte Recherche für Unterrichtszwecke unter Aufsicht eines Lehrers. Des Weiteren dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o.Ä. verletzt werden, z.B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen.

6. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
7. Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur und Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben und überdies strafrechtlich verfolgt werden.
8. Die Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden personenbezogen protokolliert und gespeichert. Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Die entsprechenden Vorgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) sind für die Schule bindend.
9. Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert. Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist die Schule ggfs. verpflichtet, diese Daten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Ergänzenden Regelungen für die WLAN-Nutzung mit privaten Endgeräten:

1. Ein Anspruch auf Zulassung zur WLAN-Nutzung besteht nicht. Das freiwillige Angebot der WLAN-Nutzungsmöglichkeit kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden.
2. Der Zugang zum WLAN setzt eine personenbezogene Authentifizierung voraus.
3. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülerinnen und Schülern genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern.

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Barmstedt, März 2018



 Jan Skendzic
 Schulleiter

**Benutzerordnung für das Unterrichtsnetzwerk (03/18)
 und die damit zusammenhängenden Computereinrichtungen am
 Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasium Barmstedt**

Ich habe die Benutzerordnung für den Umgang mit dem Unterrichtsnetzwerk einschließlich d. Computereinrichtungen, dem Internet- und WLAN-Zugang der Schule zur Kenntnis genommen

Name:

Vorname:

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Eltern